

84. Kann der Verkäufer das Verfolgungsrecht ohne Rücksicht auf abweichende Vorschriften des sonst etwa für dessen Ausübung maßgeblichen Rechtes dann unter allen Umständen geltend machen, wenn es nach dem Rechte des Bestimmungsortes begründet ist?

I. Civilsenat. Urth. v. 4. Juni 1898 i. S. R. & Co. (Bekl.) w. S. & G. (Kl.). Rep. I. 59/98.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin hatte dem Kaufmann F. zu Warschau im Spätsommer 1896 85 Sack Kaffee — angeblich mit der Bestimmung, daß Bremen Erfüllungsort sein solle — verkauft und diese Ware in Partien von 38 und 47 Sack dem Spediteur J. N. zu Danzig mit dem Auftrage übersandt, sie zur Verfügung des Käufers zu halten. Am 5. Oktober forderte F. den N. auf, die Partie von 38 Sack an J. Fr. & Co. in Warschau zu verladen. Noch ehe dieselbe aus Danzig abgegangen war, widerrief aber die Klägerin durch Telegramm und Brief vom 14. Oktober ihren Auftrag, weil sie erfahren hatte, daß F. seine Zahlungen eingestellt habe. Sie wies N. an, nach Anordnung ihres Agenten mit dem Kaffee zu verfahren. N. nahm ihn deshalb auf Lager und verständigte die Klägerin hiervon am 15. Oktober.

Am dem gleichen Tage erwirkte die Beklagte wegen einer angeblichen Forderung gegen F. in Höhe von 9432 *M* einen Arrestbefehl und pfändete auf Grund desselben am 17. Oktober dessen Anspruch an N. auf Herausgabe der 85 Sack Kaffee, nachdem sie den Drittschuldner bereits am 16. Oktober von der bevorstehenden Pfändung brieflich benachrichtigt hatte. Infolge davon weigerte N. sich anfangs, den weiteren Verfügungen der Klägerin über den Kaffee zu entsprechen. Im Laufe des Rechtsstreites gab er ihn jedoch ihr heraus, nachdem sie erklärt hatte, für alle Folgen aufkommen zu wollen.

Die Klägerin bestritt jedes Recht der Beklagten auf den Kaffee, weil sie selber das Eigentumsrecht daran nie verloren habe und auch nach dem in Warschau geltenden Rechte zur Ausübung des Verfolgungsrechtes befugt gewesen sei. Sie verlangte, daß die Beklagte ihre Berechtigung anerkenne. Das Landgericht wies die Klage ab; das

Berufungsgericht aber erkannte nach deren Antrag. Die Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

„Der Klagebitte ist nachzugeben, wenn der Klägerin das Verfolgungsrecht, auf das sie sich stützt, thatsächlich zur Seite steht. Denn für solchen Fall waren die Wirkungen des Rechtsgeschäftes, das sie mit dem Schuldner der Beklagten geschlossen hatte, schon wieder aufgehoben, als diese den daraus abgeleiteten Anspruch desselben im Wege der Pfändung an sich zu bringen suchte.

Das Berufungsgericht hat seiner Beurteilung nicht das deutsche, sondern das in Warschau bestehende Recht zu Grunde gelegt und danach das Verfolgungsrecht anerkannt. Die Revision verwirft diesen Standpunkt und ist der Meinung, daß ausschließlich die Satzungen des deutschen Rechtes herangezogen werden dürften. Die Frage, die hiermit aufgeworfen wird, ist für die Entscheidung des Rechtsstreites von besonderer Bedeutung. Denn während das deutsche Recht die Ausübung des Verfolgungsrechtes an die Eröffnung des Konkursverfahrens knüpft, wird es nach den unanfechtbaren Feststellungen des Berufungsgerichtes von den in Warschau geltenden Vorschriften des Code de commerce zugelassen, sobald der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Dieses war der Fall, jenes nicht, als die Ware von der Klägerin angehalten wurde. Das Verfolgungsrecht findet daher nur dann einen zureichenden Halt, wenn der Rückgriff auf das französische Recht als statthaft erscheint.

Es kann nun sehr zweifelhaft sein, aus dem Rechte welchen Ortes grundsätzlich die Norm der Entscheidung entlehnt werden muß. Das internationale Privatrecht hat feste und allgemein anerkannte Regeln in dieser Beziehung nicht ausgebildet. Das Verfolgungsrecht erzeugt eine Obligation, die sich freilich an ein vorhandenes Vertragsverhältnis anknüpft, substantiell aber nicht auf diesem Vertragsverhältnisse, sondern unmittelbar auf Gesetz beruht. Wie nach deutschem Rechte die Konkursöffnung, so ist nach französischem Rechte die Zahlungseinstellung dasjenige rechtliche Ereignis, in dem es den Grund seines Daseins hat. Es könnte daher das Recht in Frage kommen, auf dessen Herrschaftsgebiet sich der Zustand, aus dem das Rechtsverhältnis hervorgeht, verwirklicht hat, nach dem der zahlungsfähige Schuldner lebt, oder das Konkursverfahren bestimmt wird. Andererseits ließe

sich aber auch mit guten Gründen die Annahme verteidigen, daß das Verfolgungsrecht nach Dasein und Wirkung den Gesetzen des Landes unterstehe, in dem es zur praktischen Bethätigung gelangt, in dem die verfolgte Sache ergriffen, oder der Richter um Hilfe angerufen wird. Endlich würde es möglich sein, an das Recht des Absenders oder an das Recht des Bestimmungsortes zu denken. Die Ansichten, die in der Doktrin und Rechtsprechung der verschiedenen Kulturländer Vertretung finden, gehen weit auseinander, ohne daß es bisher gelungen wäre, zu einheitlichen Grundsätzen durchzudringen.

Vgl. Voigt im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 3 S. 272 flg.; Peterfen u. Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich Bem. I a. E. zu § 36; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 2 § 486; Story, Commentaries on the Conflict of Laws Chap. 9 §§ 401. 402; Wharton, A Treatise on the Conflict of Laws Chap. 7 § 535; Abbott, Law of Merchant Ships and Seamen Chap. 9 p. 671. 672 (13. Aufl.); Despagne, Précis de droit international privé, Nr. 666 (p. 648 flg.); Dubois, La faillite dans le droit international privé, p. 140 flg., insbesondere Anm. 160; Carle, Il fallimento nei rapporti internazionali, p. 95 flg.

Einer prinzipiellen Lösung der Frage bedarf es hier aber nicht. Denn der Anspruch der Klägerin ist unter allen Umständen begründet, welches Recht auch an sich und im allgemeinen maßgebend sein möchte. Es ist nicht zweifelhaft, daß der Schutz des Rechtes von Warschau nach dessen Inhalte nicht nur dem inländischen, sondern auch dem ausländischen Gläubiger jedenfalls dann zu gute kommt, wenn er gegen seinen dortigen Schuldner vor den dortigen Gerichten sein Verfolgungsrecht rücksichtlich einer im dortigen Gerichtsbezirke angetroffenen Sache zur Geltung bringt. Die Klägerin konnte die Ware also aufhalten, sobald sie die russische Grenze überschritten hatte. Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit, daß ihr die gleiche Befugnis auch schon vor diesem Moment eingeräumt werden muß, selbst wenn übrigens das deutsche Recht Anwendung finden sollte. Denn es wäre unvernünftig und stände mit den praktischen Zwecken jedes Rechtssystems in Widerspruch, wollte man die Weiterbeförderung der Ware zu einer unerläßlichen Rechtsvoraussetzung für den Eintritt des Rückforderungsrechtes erheben. Damit würde ein Rechtsformalismus anerkannt sein, der aller inneren Berechtigung entbehre und mit Rück-

sicht auf die durch ihn gezeitigten wirtschaftlichen Ergebnisse und Mißstände nicht wohl erträglich erschiene. Die Fortsetzung des noch unvollendeten Transportes kann niemals die rechtliche Bedingung für den Erwerb der Befugnis sein, den Rücktransport zu verlangen. Sobald der Verkäufer seinen Willen bethätigt, daß der Kaufgegenstand nicht ausgeliefert werden soll, kann der Käufer solche Auslieferung nicht mehr fordern, wenn der Anspruch des Verkäufers nach dem Rechte des Bestimmungsortes begründet ist. Während die Ware sich noch auf dem Wege befindet, stehen dem Käufer keine weitergehenden Befugnisse zu, als ihm nach ihrer Ankunft zustehen würden. Der Verkäufer ist solchen Falles in der Lage, das ihm günstigere Recht des Bestimmungsortes für sich geltend zu machen. Die Klägerin be- ruft sich daher mit gutem Grunde auf das französische Recht, und es verschlägt nichts, daß die Voraussetzungen des deutschen Rechtes nicht gegeben sind.“ . . .